Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 74 (1962)

Artikel: Die Zurzacher Messen von 1530 bis 1856

Autor: Bodmer, Walter

Kapitel: Sitten und Gebräuche

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-66675

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sitten und Gebräuche

Große Menschenansammlungen sind ein Nährboden, auf dem Unsitten leicht gedeihen und Vergehen häufiger auftreten als anderswo. Anlaß zu Händeln gaben zuweilen auch die konfessionellen Gegensätze. So wurde z. B. am Verenamarkte des Jahres 1533 ein «armer Geselle» aus Baden von Zürcher Burschen schwer verwundet, weil er angeblich am Kappeler Kriege teilgenommen hatte. Auf dem Pfingstmarkte 1549 wurde von Burschen aus Leuggern ein Zürcher erstochen, doch scheint er selbst Streit angefangen zu haben. Schlägereien und Schmähungen unter Marktbesuchern waren bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht selten. Insbesondere während des 16. Jahrhunderts hören wir von wilden und rauflustigen Burschen. 1548 wird in den Akten von «starken Buben» gesprochen, die vermutlich mit den Halbstarken von heute eine gewisse Ähnlichkeit hatten. Die «starken Buben» belästigten und bestahlen «biderbe» Messebesucher und vertrieben sich mit Gotteslästerungen, Würfel- und anderen Glücksspielen, Zutrinken und nächtlichem Unfug die Zeit. Sie rannten z. B. zur Nachtzeit mit Lichtern in den Häusern umher und waren eine Ursache erhöhter Feuersgefahr. Diebstahl und Bettelei

gen der Kaufleute anläßlich der Pfingstmesse des Jahres 1751 und in den Tarifierungen bzw. in Vorschlägen zu solchen zum Ausdruck.
Zwischen 1715 und 1720 soll die spanische Pistole, welche J. FOULQUIER dem alten Louisdor gleichsetzt, in Zurzach 7 Gulden (fl.) Zürcher Währung gegolten haben, der Dukaten 3 fl. 45 Kreuzer (X^r). 1752 wurde der Dukaten vom Syndikat zu 4 fl. 15 X^r tarifiert, der alte Louisdor soll nach den Angaben der Kaufleute an der Pfingstmesse 1751 7 fl. 45 X^r gegolten haben. Der neue Louisdor galt früher 9 fl. 36 X^r und wurde 1752 zu 9 fl. 40–50 X^r tarifiert. FOULQUIER führt im Jahre 1754 für Zurzach die spanische Pistole bzw. den alten Louisdor zu 7 fl. 45 X^r, den neuen Louisdor zu 9 fl. 45 X^r auf. Im Jahre 1759 wurde von den Experten dem Syndikat die Tarifierung des alten Louisdor zu 7 fl. 45 X^r, des neuen Louisdor zu 9 fl. 45 X^r vorgeschlagen. Im Jahre 1785 wurde in Frankreich abermals ein «neuer Louisdor» geprägt. Laut Mandat vom 15. Mai 1786 tarifierte die Zürcher Obrigkeit die verschiedenen Louisdors wie folgt: 1. der alte Louisdor aus der Zeit Ludwigs XIV. zu 8 fl. 16 Schilling = 8 fl. 24 X^r, 2. der französische Schild-Louisdor zu 10 fl. 10 Sch. = 10 fl. 15 X^r, 3. der Louisdor neuster Prägung zu 9 fl. 30 Sch. = 9 fl. 45 X^r. Das Syndikat zu Baden tarifierte den alten Louisdor aus der Zeit Ludwigs XIV. nicht mehr, dagegen den Schild-Louisdor gleich wie Zürich (es nennt diesen «Louisdor alten Schlags»), den neusten Louisdor ebenfalls wie Zürich, nämlich 9 fl. 30 Sch. = 9 fl. 45 X^r. Auch diese Bewertungen weisen auf eine weitere Steigerung der Goldmünzen hin. (Die «Zürcher Währung», d.h. das Rechnungsgeld, wies folgende uns hier interessierende Einheiten auf: 1 fl. = 2 Pfund = 40 Schilling = 60 Kreuzer.)

scheinen um die Mitte des 16. Jahrhunderts auf den Märkten eine derartige Plage geworden zu sein, daß sich die regierenden Orte veranlaßt sahen, drastische Maßnahmen zu ergreifen. Den Bettlern und starken Buben wurde als Aufenthaltsort ein Platz außerhalb des Fleckens angewiesen. Ein Dutzend zuverlässige Männer hatten im Auftrage des Landvogtes den Markt zu überwachen und verdächtige Personen festzunehmen. Dem Landvogt erteilte man den Befehl, *in flagranti* ertappte Diebe zur Abschreckung verbrecherischer Elemente unverzüglich an der Linde zu Zurzach aufhängen zu lassen. Solch drakonische Bestrafung war während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchaus normal, wurden doch zu jener Zeit in der Grafschaft Baden nicht selten ein bis zwei «arme Weiber» im Jahr – vermutlich «Hexen» – lebendigen Leibes verbrannt und überdies eine gewisse Zahl von Personen durch den Strang hingerichtet. Gewissenhaft trug man jeweils die Ausgaben für das zu den Scheiterhaufen benötigte Holz und für die zu den Exekutionen erforderlichen Stricke in die Landvogteirechnung ein.

Abschreckende Strafen scheinen wirkungslos gewesen zu sein, denn schon 1563 wird erneut von den «großen Schelmen» gesprochen, die sich auf den Märkten herumtreiben. Allein an der Verenamesse des Jahres 1569 faßte man siebzehn Diebe, und während des Dreißigjährigen Krieges dürfte die Lage kaum besser geworden sein. 1683 ist abermals von zahlreichen Strolchen und von Bettelgesind in Zurzach die Rede, ja es sollen zuweilen auf den Märkten vierzig bis sechzig Diebe zusammengekommen sein. Den Einwohnern mußte untersagt werden, sie zu beherbergen, und die Wächter hatten sie wegzuweisen. Zeigten sie sich widersetzlich, wurden sie auf die Galeeren gebracht[95].

[95] St. A. LU, Abschiede, Band 1533/34 fo. 141, Band 1569/70 fo. 604 s.

St. A. ZH, B VIII 97 fo. 196 ss., 217, 421; B VIII 102 fo. 60; B VIII 103 fo. 351, 371; B VIII 109 fo. 161.

St. A. AG, Nr. 2575–2579, 2794 Akten I (Mandat vom 6. September 1683).

H. Herzog, *l. c.*, p. 44.

Schon 1569 wurde der Bau eines Gefängnisturmes ins Auge gefaßt und 1570 ausgeführt, wobei man vom Fürstbischof von Konstanz gleichfalls einen Beitrag an die Baukosten verlangte. Im Zurzacher Gefängnis wurden während der Messen bis zu 30 Personen inhaftiert. Es fanden anscheinend dort auch Folterungen statt, und der Landvogt führte im 16. Jahrhundert häufig einen Nachrichter in seinem Gefolge nach Zurzach mit.

Im 18. Jahrhundert wurde der Diebstahl etwas milder geahndet. Die Diebe waren teilweise Schweizer, häufiger jedoch fremde Vagabunden, die sich als Handelsleute ausgaben, ab und zu auch entlaufene Söldner. Es wurden Waren aus den Verkaufsständen entwendet, und unter den Schaulustigen, die sich um Sehenswürdigkeiten drängten, hatten Taschendiebe leichtes Spiel. Selbst in die Kammern der Messebesucher brachen zuweilen Diebe ein. So wurde z. B. im Jahre 1742 dem Basler Rotgerber Rudolf Bulacher eine Summe von ungefähr 1200 Gulden aus seinem Zimmer entwendet. Die flüchtigen Schelme wurden in Deutschland eingefangen, in die Grafschaft Baden zurückgeführt und zum Teil durch den Strang hingerichtet. In der Regel begnügte man sich aber mit der Verhängung einer Prügelstrafe. Diebe weiblichen Geschlechts stellte man meistens an den Pranger, ferner erhielten sie einige Rutenstreiche und wurden verbannt. Waren die Schuldigen Reichsangehörige, wurden sie nach Abbüßung der Strafe über den Rhein geführt. Auch Schelme schweizerischen Ursprungs, welche nicht aus der Grafschaft stammten, wurden verbannt[96].

Seit dem Mittelalter pflegten sich unter die weiblichen Messebesucher stets auch Buhlen zu mengen. Als im Jahre 1535 Landvogt Benedikt Schütz aus Bern und die Berner Gesandten im Namen ihrer Obrigkeit beim Syndikat zu Baden den Antrag stellten, an den Märkten den sogenannten «Hurentanz», eine Belustigung mit vielfach unmoralischen Folgen, zu verbieten, opponierte der Gesandte Luzerns. Er war der Meinung, mancher Geselle tanze mit keinerlei schlimmen Absichten, und wenn man diese Gelegenheit zur Anknüpfung von Bekanntschaften zwischen Personen beiderlei Geschlechts abschaffe, könnte leicht Schlimmeres an ihre Stelle treten. Hier standen sich spätmittelalterliche Toleranz und strengere ethische Beurteilung der außerehelichen Beziehungen zwischen Mann und Frau in der Neuzeit gegenüber, eine strengere Bewertung, die sich selbstverständlich auch in den katholisch gebliebenen Teilen der Eidgenossenschaft alsbald verbreitete. Dem Übel des Dirnenwesens an den Märkten war allerdings durch obrigkeitliche Maßnahmen nicht beizukommen. Es gelang dies insbesondere dann nicht, wenn einzelne Landvögte «faule Dirnen» nach Zurzach bestellten und sie dort auf Kosten

[96] St.A.AG, Nr. 2794 Akten II und III, 2796 Audienzprotokolle V–VII, Marktprotokoll 1735/43, 4032.
Gemeindearchiv Zurzach, Nr. 962/63.
St.A.ZH, A 315, 2 (25. Mai 1742); Kataloge 311 M–O, p. 349.

der regierenden Orte unterhielten, zum Zwecke, ehrliche Leute, unter Umständen respektable Kaufleute, durch sie verführen zu lassen, um hernach von den Verführten ein Schweigegeld als zusätzliche Einnahme zu erhalten! Gegen solche Erpressungsversuche seitens des Vertreters der Obrigkeit wurden an einer Sondertagsatzung zu Baden im Jahre 1695 berechtigte Klagen erhoben.

«Landläuferinnen», d. h. Dirnen, die von Land zu Land, von Markt zu Markt zogen, tauchten in Zurzach immer wieder auf. Erwischte man sie, wurden sie vielfach an den Pranger gestellt, für kürzere Zeit in das Halseisen oder die «Halsgeige» eingeschlossen, gebüßt, hernach mit oder ohne Hurenkragen durch den Flecken geführt und abgeschoben. In einem kleinen Flecken, in welchem für ein bis zwei Wochen eine große Zahl ortsfremder Personen beiderlei Geschlechts eng beisammen zu wohnen gezwungen waren, begaben sich fast notgedrungen mannigfache Liebesabenteuer, die teilweise ihren Epilog in der Gerichtsstube fanden, wobei es sich bei den Partnerinnen keineswegs lediglich um «Landläuferinnen» handelte. Einzelne Frauenspersonen liefen sogar an den Messen in «Männerkleidern» herum, was, verbunden mit einem liederlichen Lebenswandel, damals besonderen Anstoß erregte. Frauen von zweifelhaftem Ruf tauchten übrigens noch im 19. Jahrhundert an den Märkten auf[97].

Zu wiederholten Malen schritt die Obrigkeit gegen die Glücksspiele sowie allgemein gegen die Spielwut auf den Märkten ein. Schon 1535 wurden die Glücksspiele untersagt, da durch sie leicht Streitigkeiten, Schlägereien und zuweilen sogar Stechereien entstanden. 1719 erließen die III regierenden Orte neuerdings ein Mandat gegen die Ausgelassenheit beim Spielen, Trinken und Tanzen, was beweist, daß Spiele und Tanz nie gänzlich verboten gewesen waren. An der Verenamesse 1758 wurde jedoch ein Mann gebüßt, weil er trotz obrigkeitlichem Verbot zwei Spieltische aufgestellt hatte, und an der Verenamesse 1765 erhielt ein gewisser Sulzer eine saftige Buße, weil er im Schlößchen Mandach, das ohnehin keinen guten Ruf genoß, eine Art «Spielbank» mit hohen Einsätzen installiert hatte, an welcher ausländische Abenteurer als Berufsspieler tätig waren.

[97] St.A.ZH, B VIII 92 fo. 387 s.; B VIII 154 fo. 449.
St.A.AG, Nr. 2794 Akten I–III, 2796 Audienzprotokolle I–VII, Marktprotokoll 1735/43, 4032.
Gemeindearchiv Zurzach, Nr. 962/63, Nr. 1, Verhandlungsprotokoll des Gemeinderates I, p. 7 (27. Mai 1816).

Mit obrigkeitlicher Genehmigung erlaubt war dagegen eine harmlosere Art des Glücksspiels, die Lotterie. Bereits im Jahre 1706 hören wir von einer solchen, deren Inhaber vor dem Landvogt Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen mußte. Um 1739 erwähnen die Akten ein weiteres Lotterieunternehmen, und gegen Ende des 18. sowie zu Beginn des 19. Jahrhunderts war ein Jakob Frey aus Luzern Lotteriehalter an den Märkten.

Unter den Unterhaltungen für die Messegäste sind in erster Linie die Theatervorstellungen zu nennen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hören wir von deutschen und französischen Komödiantentruppen, die in der Trotte auf dem Bette der Kelter spielten. Auch an der Verenamesse 1781 begegnen wir einer solchen Truppe. Zu den gebotenen Sehenswürdigkeiten gehörten ferner die Tierbuden, Marionettentheater, Vorführungen von Taschenspielern usw.[98]

Die Messen von 1800 bis 1856

Der Untergang der alten Eidgenossenschaft, die Invasion fremder Armeen und die Bildung des helvetischen Einheitsstaates als französisches Protektorat waren nicht dazu angetan, den Warenverkehr in der Schweiz und das Warengeschäft auf den Zurzacher Messen zu fördern. Zwar gab der französische Geschäftsträger Mengaud schon am 18. März 1798 die Zusicherung, daß die französischen Truppen weder vor noch während des Frühjahrsmarktes das Zurzacher Gebiet betreten würden, und am 7. April des Jahres erließ der provisorische Rat von Zurzach eine Aufmunterung zum Besuch der nächsten Messe unter Zusicherung vollen Schutzes für Personen und Eigentum, indem er sich auf diesbezügliche Erklärungen von Mengaud und General Schauenburg stützte. Die Einsetzung eines besonderen Handelsgerichtes für die am 25. Mai beginnende Pfingstmesse war am 24. desselben Monats von den gesetzgebenden Räten der helvetischen Republik zu Aarau beschlossen worden. Den Juden in Endingen und Lengnau wurde am 1. Juni 1798 die Befreiung von der

[98] St.A.ZH, B VIII 92 fo.387 s.; B VIII 177, Badener Jahrrechnungstagsatzung, August 1719, Art.3.
St.A.AG, Nr.2794 Akten I und III, 2796 Audienzprotokoll V (1706), 2797 IX, 4032 (September 1758, September 1765); Ct. Baden, Nr.9444 Lit. C (27.August 1800). Gemeindearchiv Zurzach, Nr.963 (1796).
H. Herzog, *l.c.*, p.47.